

# Rechtsfähigkeit von KI

*Martin Hanzl/Fabian Reinisch*

## **1. Künstliche Intelligenz – was ist das?**

- 1.1. „Künstliche Intelligenz“ – ein Grundverständnis
- 1.2. Definitionsvorschlag „Künstliche Intelligenz“ der Europäischen Kommission
  - 1.2.1. Definition „AI Systems“
  - 1.2.2. Erste Einschätzung dieser Definition
  - 1.2.3. Eigener Definitionsversuch

## **2. Problemaufriss**

### **3. Die E-Person – Persönlichkeitsstatus für KI?**

- 3.1. Zur Idee einer E-Person
- 3.2. Meinungsstand im Schrifttum zur E-Person
- 3.3. Teilrechtsfähigkeit von autonomen Systemen als „Kompromisslösung“?
- 3.4. Behandlung autonomer Systeme de lege lata – Eigene Meinung
  - 3.4.1. Keine Rechtspersönlichkeit de lege lata für KI der derzeitigen technischen Ausprägung, um potentielle Haftungslücken zu schließen
  - 3.4.2. Notwendigkeit einer E-Person abseits potentieller Haftungslücken?

## **4. Zusammenfassung**

## 1. Künstliche Intelligenz – was ist das?

### 1.1. „Künstliche Intelligenz“ – ein Grundverständnis

„Künstliche Intelligenz“ („KI“) wird im allgemeinen Sprachgebrauch häufig mit Digitalisierung in Verbindung gebracht, wobei das Thema KI Informatikerinnen bereits seit gut 70 Jahren beschäftigt.<sup>1</sup> Obwohl KI daher kein neues Phänomen ist, gibt es immer noch keine einheitliche Definition. Daraus ergibt sich, dass es auch kein einheitliches Verständnis von KI gibt, was wiederum die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik erschwert.

Wie bereits *Ladan/Schwartz* in Kapitel 2.1. darlegen, wird Künstliche Intelligenz oft als System verstanden, das menschliche Intelligenz simuliert.<sup>2</sup> Wohl auch auf diesem Verständnis aufbauend, hielt die Europäische Kommission 2018 fest, dass sich der Begriff Künstliche Intelligenz auf Systeme (rein softwarebasiert oder in Hardware eingebettet) beziehe, die „intelligentes Verhalten“ zeigen, indem sie ihre Umgebung analysieren und mit einem gewissen Grad an Autonomie Maßnahmen ergreifen, um bestimmte Ziele zu erreichen.<sup>3</sup>

KI-Systeme können in weiterer Folge wieder unterteilt werden nach Anwendungstyp bzw Grad ihrer Autonomie. Gemein scheint ihnen jedoch nach einem breiten Verständnis, zumindest ein gewisser Grad der Autonomie zu sein (für eine ausführliche Auseinandersetzung vgl den Beitrag von *Ladan/Schwarzer* in diesem Buch).

### 1.2. Definitionsvorschlag „Künstliche Intelligenz“ der Europäischen Kommission

#### 1.2.1. Definition „AI Systems“

Zuletzt hat die Europäische Kommission in Ihrem Entwurf einer Regulierung für KI<sup>4</sup> folgende Definition für KI-Systeme vorgeschlagen:

„**Artificial intelligence system**‘ (AI system) means software that is developed with one or more of the techniques and approaches listed in Annex I and can, for a given set of human-defined objectives, generate outputs such as content, predictions, recommendations, or decisions influencing the environments they interact with;“ (Art 3 Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council Laying Down Harmonised Rules on Artificial Intelligence [Artificial Intelligence Act] and amending certain union legislative acts, Sec 2021, 167 final; im Folgenden „**Kommissionsvorschlag AI Regulierung**“)

---

1 Im Gegensatz zu den Anfängen gewinnt KI durch die nunmehr zur Verfügung stehenden Rechenkapazitäten und Unterkategorien immens an Bedeutung; zur Forschungstätigkeit iZm KI vgl anstatt vieler *Feigenbaum*, Artificial Intelligence Research, IEEE, 1963, 248 mit etlichen weiteren Nachweisen.

2 Siehe Beitrag Grundlagen von Artificial Intelligence von *Ladan/Schwarzer* in diesem Buch.

3 Europäische Kommission, 25.4.2018, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Künstliche Intelligenz für Europa COM/2018/237 final; siehe auch Beitrag Grundlagen von Artificial Intelligence von *Ladan/Schwarzer* in diesem Buch; zum neuen Vorschlag der EU Kommission zu einer Definition von Künstlicher Intelligenz siehe 1.2.

4 Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council Laying Down Harmonised Rules on Artificial Intelligence [Artificial Intelligence Act] and amending certain union legislative acts, Sec 2021, 167 final.

**Annex 1** listet dabei folgende Techniken auf:

1. *Machine learning approaches, including supervised, unsupervised and reinforcement learning, using a wide variety of methods including deep learning;*
2. *Logic- and knowledge-based approaches, including knowledge representation, inductive (logic) programming, knowledge bases, inference and deductive engines, (symbolic) reasoning and expert systems;*
3. *Statistical approaches, Bayesian estimation, search and optimization methods.*

### 1.2.2. Erste Einschätzung dieser Definition

Für die rechtliche Beurteilung ist ein gemeinsames Verständnis des Sachverhaltes essentiell. Es ist daher zu begrüßen, dass die Europäische Kommission nunmehr – aufbauend auf den Vorarbeiten diverser Expertinnengruppen – einen Definitionsvorschlag für „AI Systems“ (KI-System; in diesem Beitrag synonym mit „KI“ verwendet) veröffentlicht hat.

Im Zuge dessen möchten wir die Gelegenheit nutzen, diesen Definitionsvorschlag in einem ersten Aufschlag wie folgt zu kommentieren.

**Einerseits potentiell weite Definition.** Abzuwarten bleibt, wie weit die Definition der Kommission auszulegen ist. Allein vom Wortlaut zu urteilen, könnten damit nicht nur „Stand-alone“-KI-Systeme umfasst sein, sondern auch all jene Softwaresysteme, die KI-Komponenten enthalten. Durch die Klassifizierung von „*high-risk AI systems*“ in Art 6 Kommissionsvorschlag AI Regulierung wird der Anwendungsbereich des Entwurfs dann wieder eingeschränkt, denn die meisten Regelungen kommen nur für derartige Systeme zur Anwendung. Zudem gibt es Praktiken iZm AI Systems die gem Art 5 generell verboten werden sollen (insb Beeinflussung des Unterbewusstseins von Personen, Systeme, die Personengruppen diskriminieren, für real-time Biometrische Identifikationssysteme sind ebenso generell verboten und nur unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zulässig).

**Andererseits potentielle Begrenzungen.** Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Definition von „AI Systems“ durch den Verweis, dass ein KI System nur ein solches ist, das mit gewissen Techniken (nämlich den in Annex I aufgezählten) arbeitet, potentiell auf derzeit bestehende Technologien begrenzt ist. Weiters erscheint es fraglich, ob durch die in Annex I. aufgezählten Systeme überhaupt sämtliche Technologien, die dem Bereich künstliche Intelligenz zugeordnet werden können, abgedeckt sind. Die generelle Abgrenzung zu anderen Technologien erfolgt nicht anhand der Definition selbst, sondern ausschließlich auf Basis von Annex I. In der finalen Fassung der Regulierung sollte versucht werden, die Definition technologieneutral zu formulieren (ohne Verweis auf eine Liste mit Technologien), die auch für technischen Fortschritt offen ist.

**Fehlen von Autonomie als Voraussetzung für KI.** Das für KI-Systeme typische Merkmal (einer zumindest teilweisen) Autonomie wird von der Definition überhaupt nicht aufgegriffen und stellt damit generell keine Voraussetzung für KI-Systeme dar. Dies ist insoweit verwunderlich, da Autonomie im Bericht der Kommission über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik noch als Haupt-

merkmal von KI identifiziert wurde.<sup>5</sup> Autonomie ist uE ein wesentliches Merkmal, welches KI-Systeme von sonstiger gewöhnlicher Software unterscheidet und als solches sollte dies in einer allgemein gültigen Definition beachtet werden, kann dieser doch wirksam zu Abgrenzung beitragen und zudem ist Autonomie unabhängig von verwendeten Technologien.

**Technologische Weiterentwicklungen.** Darüber hinaus ist uE fraglich, ob bzw inwiefern technologische Weiterentwicklungen von KI-Systemen von dieser Definition abgedeckt werden können (und zwar ohne Zuhilfenahme weiterer Interpretationsmethoden). Beispielsweise normiert die derzeitige Definition [...] *for a given set of human-defined objectives* [...]. Damit sind nur solche Systeme KI-Systeme iSd Kommissionsvorschlages AI Regulierung, deren Ziele von Menschen vorgegeben werden. Nach dem derzeitigen Stand der Technologie sollten – diese Definition weit auslegend – alle KI-Systeme umfasst sein; selbst wenn nämlich KI-Systeme den Mitteleinsatz zur Erreichung eines Zieles bestimmen können, wird regelmäßig das zu erreichende Ziel von Menschen vorgegeben. Allerdings ist es durchaus vorstellbar, dass Ziele künftig auch von KI-Systemen selbst bestimmt oder die ursprünglichen Ziele adaptiert werden. Solche Systeme würden aber nicht unter den Wortlaut der Definition des Kommissionsvorschlages fallen (selbst bei weiter Auslegung), wobei es bei solchen Anwendungen – dem risikobasierten Ansatz der Kommission folgend – umso wichtig wäre, dass diese reguliert wären, um die Sicherheit dieser Systeme zu gewährleisten. UE sollte die Definition daher dahingehend erweitert werden. Ebenso ist zu bedenken, dass KI-Systeme auch nach Vorgabe eines gewissen Handlungsspielraums auf ein unbestimmtes Ziel hinarbeiten könnten, womit sich auch hier die Frage der Anwendung stellen würde.

**Hardware und physische Auswirkungen als fehlende Komponenten.** Die Definition enthält keinerlei direkten Bezug zu Hardware (zB Robotik) oder Auswirkungen einer KI auf Objekte bzw ihre generelle physische Umwelt. Ersteres ist uE verständlich, da die Steuerung der Hardware immer auf Software-Systeme zurückgeführt werden kann. Ein möglicher Einfluss auf die physische Umwelt sollte in Hinblick auf eine möglichst allgemein gültige Definition uE in einer solchen erfasst sein.

Der Kommissionsvorschlag AI Regulierung und die Schaffung einer allgemeingültigen Definition von KI ist jedenfalls zu begrüßen, dennoch gibt es uE in Hinblick auf die Präzisierung noch Verbesserungspotential, insbesondere um den Anwendungsbereich sinnvoll einzugrenzen und die Definition technologieneutral zu halten.

### 1.2.3. Eigener Definitionsversuch

Bereits vor Veröffentlichung des Kommissionsvorschlages AI Regulierung haben die Verfasser dieses Beitrags in Anlehnung vorangehender Definitionsversuche anderer Autorinnen und der Europäischen Kommission eine eigene Definition für KI formuliert.

---

5 Europäische Kommission, 19.2.2020, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Bericht über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung COM/2020/64 final, S 8.

Systeme Künstlicher Intelligenz sind Software oder Software-Hardware-Kombinationen, die in Bezug auf ein **bestimmtes oder unbestimmtes Ziel und/oder Zweck** auf physischer oder digitaler **Ebene ganz oder zumindest teilweise autonom** agieren, indem sie Situationen und/oder Objekte oder an diesen durch ihr **eigenes Verhalten hervorgerufene Veränderungen** mittels Datenerfassung verarbeiten, die gesammelten strukturierten oder unstrukturierten Daten auch in Kombination mit bereits vorhandenen Daten analysieren, **Schlussfolgerungen daraus ziehen**, und/oder auf dieser Basis **über geeignete(n) Maßnahme(n) zur Erreichung des Ziels und/oder Zwecks entscheiden bzw entsprechende Handlungen setzen** oder Menschen bei der entsprechenden Entscheidung oder Handlung unterstützen und/oder ihr eigenes Verhalten in Hinblick auf zukünftige Maßnahmen entsprechend verändern.<sup>6</sup>

Diese Definition zeigt das Verständnis von KI der Verfasser und dient als Grundlage für diesen Beitrag. Es sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Beitrags die Begriffe „Künstliche Intelligenz“ oder „KI“, „Artificial Intelligence“ oder „AI“, „autonome Systeme“ und „Softwareagenten“ oder „Agenten“ synonym verwendet werden.

## 2. Problemaufriss

Nach verbreiteter Meinung könnte es in – uU recht naher – Zukunft Softwareagenten geben, die Entscheidungen (vollständig) autonom treffen. Wie dargelegt, ist dabei entscheidend für KI, dass diese zumindest zu einem gewissen Grad autonom agieren.<sup>7</sup>

Dies wirft für Juristinnen sogleich viele Fragen auf; sei es die Frage, wer bzw ob jemand an einen Vertrag, den ein solches, autonomes System schließen möchte, gebunden ist (siehe dazu Beitrag Vertragsabschluss mit einer Softwareagentin – künstliche Intelligenz mit eigenem Willen? von *Haidinger/Hufnagl*), wer für „Verhalten“ von KI haftet oder aber, wem die Rechte an Erzeugnissen einer KI zukommen (siehe dazu Beitrag Rechtsfähigkeit von KI von *Dan-Rottensteiner*).

Soweit und solange diese Fragen nicht abschließend geklärt sind, befürchten manche ein Rechtsschutzdefizit (zB Haftungslücken), insoweit autonome Systeme selbstständig Entscheidungen treffen.

In der juristischen Literatur wird daher argumentiert, dass autonome Systeme „selbst“ haften sollten (*Stichwort E-Person*).<sup>8</sup>

UE mag die Frage rund um die Haftung iZm KI-Systemen zwar eine bedeutende sein, doch sollte dies kein „Selbstzweck“ für die Schaffung bzw Ablehnung einer E-Person sein. Vielmehr ist diese Thematik auf Ebene der Haftung zu diskutieren; etwa stellt sich hierbei überhaupt die Frage, ab welchem Grad ein KI-System derart verselbstständigt ist, dass mit dem klassischen Haftungsrecht kein Auslangen mehr gefunden werden kann.

6 Eigene Definition in Anlehnung unter Berücksichtigung von Definitionsversuchen der *Europäischen Kommission*, COM (2018), 237 final, 1; *High-Level Expert Group*, Ethic Guidelines for Trustworthy AI; *Council of Europe*, Artificial Intelligence; *Mueller/Massaron*, Deep Learning (2019) 10; *Dürager*, Jahrbuch Datenschutzrecht 2019, 377.

7 Europäische Kommission, 19.2.2020, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Bericht über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung COM/2020/64 final, S 8. Anders siehe Art 3 Abs 1 Kommissionsvorschlag AI Regulierung bezüglich Definition von AI-Systems, der das Merkmal Autonomie nicht enthält.

8 ZB *Beck*, JR 2009, 229 f; siehe dazu unten näher.

Große Teile des Schrifttums lehnen die „Schaffung“ einer eigenen E-Person aber ab; häufig ohne dabei alternative Lösungsansätze zu entwickeln.<sup>9</sup> Teile des Schweizer Schrifttums nehmen eine vermittelnde Position ein, und wollen autonome Systeme „im Rechtskleid der Kapitalgesellschaft“ sehen.<sup>10</sup>

Ziel des vorliegenden Beitrages ist es, einen Überblick über den derzeitigen Zwischenstand zu geben und anschließend selbst Stellung zu beziehen.

### 3. Die E-Person – Persönlichkeitsstatus für KI?

#### 3.1. Zur Idee einer E-Person

Es können nur rechtsfähige Personen Trägerinnen von Rechten und Pflichten sein. *De lege lata* können also nur natürliche oder juristische Personen nach österreichischem Recht Eigentümerinnen von Gegenständen oder Rechten oder Schuldnerinnen sein.<sup>11</sup>

Dabei drängt sich die Frage auf, wie mit Situationen umzugehen ist, in denen eine KI (vollständig) autonom agiert. Manche fordern die Schaffung eines Persönlichkeitsstatus für KI-Systeme, einer sogenannten „elektronischen Person“ („E-Person“), damit auch KI-Systeme Trägerinnen von Rechten und Pflichten sein können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass stets jemand „haftet“. <sup>12</sup> Andere lehnen die Schaffung einer E-Person strikt ab und führen dazu diverse Gründe ins Treffen (siehe dazu 3.2.).<sup>13</sup>

Wenngleich die Diskussion um die E-Person für gewisse elektronische Systeme bereits seit langem im Gange war, bekam sie durch die Entschließung des Europäischen Parlaments neue Dynamik. Das Europäische Parlament forderte nämlich in seiner – viel kritisierten – Entschließung:<sup>14</sup>

langfristig einen speziellen rechtlichen Status für Roboter zu schaffen, damit **zumindest** für die **ausgeklügeltsten** autonomen Roboter **ein Status als elektronische Person festgelegt werden könnte**, die für den Ausgleich sämtlicher von ihr verursachten Schäden verantwortlich wäre, sowie möglicherweise die Anwendung einer **elektronischen Persönlichkeit** auf Fälle, in denen **Roboter eigenständige Entscheidungen** treffen oder anderweitig auf unabhängige Weise mit Dritten interagieren (Hervorhebungen durch die Verfasser).

9 Anstatt vieler zB *Riehm*, RD1 1/2020, 45 ff; ebenfalls *Riehm*, Rechtsfähigkeit von KI-Systemen in *Kaulartz/Braegelmann* (Hrsg), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning (2020) 221 (227 ff), siehe dazu unten ausführlich.

10 Vgl zB *Häusermann*, Autonome Systeme im Rechtskleid der Kapitalgesellschaft, AJP 204.

11 *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht<sup>6</sup> (2019) 18 ff.

12 Vgl zB *Beck*, JR 2009, 229 f; *Kersten*, JZ 2015, 6 f; vermittelnd *Specht/Herold*, MMR 2018, 43 f.

13 *Zöchling-Jud* in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht auf dem Prüfstand, 141; *Riehm*, RD1 1/2020, 45 ff; ebenfalls *Riehm*, Rechtsfähigkeit von KI-Systemen in *Kaulartz/Braegelmann* (Hrsg), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning (2020) 221 (227 ff).

14 Entschließung des Europäischen Parlaments 2015/2103[INL] Empfehlung 59 lit f; so haben sich ua 285 Personen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Bereichen mit einem offenen Brief an die EU-Kommission gewandt und sich gegen diese Empfehlung ausgesprochen (<http://www.robotics-openletter.eu/> [17.4.2021]); vgl zur Diskussion in der deutschen Literatur, die bereits 2002 im Gange war, zB *Cornelius*, der Softwareagenten, „bei Einräumung einer immer größeren Selbstständigkeit [...], die *Rechtspersönlichkeit*“ zugestehen möchte (*Cornelius*, MMR 2002, 354); ebenfalls für die dt Literatur diskutieren *Bräutigam/Klindt* die Frage, ob das bisherige Verständnis, wonach Computersysteme keine eigene Rechtspersönlichkeit hätten, womöglich neu gedacht werden müsste; kommen im Ergebnis aber dazu, dass ein solcher Ansatz mangels Haftungsmasse unzulänglich wäre (*Bräutigam/Klindt*, NJW 2015, 1137 f).

Zentrales Anliegen des Europäischen Parlaments ist ebenfalls die zuvor beschriebene Problematik, wie mit Schäden, die durch autonome Roboter (aber wohl auch allgemein KI) verursacht werden, umgegangen werden soll.

Den Problemaufriss und die Ausführungen des Europäischen Parlaments vor Augen soll im Folgenden der Meinungsstand in der juristischen Literatur dargestellt werden.

### 3.2. Meinungsstand im Schrifttum zur E-Person

Schon lange vor dem aktuellen KI-Boom wurde die Schaffung einer E-Person in der Literatur thematisiert und durch die Stellungnahmen der europäischen Institutionen wurde dieses Thema wieder aktuell.<sup>15</sup>

Nach *Beck* führe der technische Fortschritt dazu, dass Maschinen in Zukunft Denkprozesse von Menschen imitieren können; folglich wären diese Denkprozesse jenen von Menschen vergleichbar. Eine solche Vergleichbarkeit vorausgesetzt, müssen nach *Beck* solchen Systemen womöglich auch mit Menschen vergleichbare Rechte gegeben werden.<sup>16</sup>

*Kersten* stimmt diesem Ansatz im Wesentlichen zu und ergänzt, dass das Persönlichkeitsrecht auch nicht zwingend einen Menschen als Rechtssubjekt voraussetze. Im Ergebnis plädiert er für eine Anerkennung der Rechtssubjektivität autonomer Maschinen, denn es gehe nicht um die „Maschinisierung von Menschen“, sondern um die „Vermenschlichung von Maschinen“.<sup>17</sup>

*Specht/Herold* nehmen eine vermittelnde Position ein und erläutern, dass autonomen Systemen keine „volle Rechtsfähigkeit“, sondern lediglich Teilrechtsfähigkeit zugestanden werden soll; wobei eine solche Interpretation nicht zuletzt weitreichende dogmatische Fragen mit sich bringt (siehe dazu sogleich).<sup>18</sup>

*Zobl/Lysakowski* führen für die Schweizer Rechtslage aus, dass die Schaffung einer E-Person, analog zu jener einer juristischen Person, rechtsdogmatisch grundsätzlich denkbar wäre, wenngleich es aus heutiger Sicht keinen „akuten Bedarf“ dafür gebe.<sup>19</sup> Wie auch eine juristische Person dürften aber E-Personen nicht Trägerinnen von „allen“ Rechten und Pflichten sein; es gäbe nach ihnen beispielsweise für E-Personen kein Recht auf Leben oder Recht auf Familie. Im Wesentlichen käme es nach *Zobl/Lysakowski* bei der Schaffung von E-Personen darauf an, (i) E-Personen ein Vermögen zuzuordnen und etwaig erlittenen Schaden zu kompensieren sowie (ii) eine „begrenzte“ Rechtsfähigkeit für Algorithmen zuzulassen, da diese – nach ihnen – bereits heute teilweise als Stellvertreter fungieren würden.<sup>20</sup>

15 Bereits 2002 *Cornelius*, Vertragsabschluss durch autonome elektronische Agenten, MMR 2002, 353 (354); *Bräutigam/Klindt*, Industrie 4.0, das Internet der Dinge und das Recht, NJW 2015, 1137; *Zöchling-Jud* in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 20. ÖJT Band II/1, 141 f.

16 *Beck*, JR 2009, 229 f.

17 *Kersten*, JZ 2015, 6 f.

18 *Specht/Herold*, MMR 2018, 43 f.

19 *Zobl/Lysakowski*, E-Persönlichkeit für Algorithmen? Digma 2019, 42 (45).

20 *Zobl/Lysakowski*, E-Persönlichkeit für Algorithmen? Digma 2019, 42 (44 f).

Müller-Hengstenberg/Kirn legen für die deutsche Rechtsordnung dar, dass nach der Verfassung lediglich der Mensch als natürliche Person als Trägerin von Rechten und Pflichten anzusehen sei,<sup>21</sup> wobei als Ausfluss der freien Entfaltung der Persönlichkeit und des Prinzips freier sozialer Gruppenbildung das Recht bestehe, Vereine und Gesellschaften zu bilden, wobei auch hier der Mensch letztlich Gesellschafter oder Organmitglied bleiben würde.<sup>22</sup>

Unter Einbeziehung des Stands der Technik lehnt auch *Zöchling-Jud* für das österreichische Recht die Anerkennung von E-Personen als rechtsfähige Personen neben natürlichen oder juristischen Personen sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* ab. Ähnlich wie auch *Bräutigam/Klindt*<sup>23</sup> begründet sie dies damit, dass ein solches Rechtsinstitut für autonome Systeme nur dann sinnvoll wäre, wenn der E-Person gleichzeitig ein Vermögen als Haftungssubstrat zugeordnet wäre, was aber nach den Ausführungen des Parlaments zu einem angedachten obligatorischen Versicherungssystem und Entschädigungsfonds gerade nicht vorgesehen wäre.<sup>24</sup> In diesem Zusammenhang wird auch angeführt, dass Roboter ausschließlich fremdnützig tätig werden<sup>25</sup> und nie im eigenwirtschaftlichen Interesse handeln, wodurch eine eigene Vermögensfähigkeit auch nicht indiziert wäre.<sup>26</sup>

Ebenso lehnt die deutsche Datenethikkommission (im Folgenden „Datenethikkommission“) die Haftung einer E-Person ab, da eine solche Haftung der E-Person nicht geeignet wäre, die Verantwortlichkeit und Haftung für Schäden denjenigen Akteurinnen zuzuweisen, die den Einsatz des Systems zu verantworten haben und auch letztlich davon ökonomisch profitieren würden.<sup>27</sup> Zutreffend weist die Datenethikkommission auch darauf hin, dass eine „Haftung einer E-Person“<sup>28</sup> uU sogar dazu führen könnte, dass Akteurinnen, die KI-Anwendungen einsetzen, sich ihrer Verantwortung entziehen könnten.<sup>29</sup>

*Riehm* tritt – zuletzt deutlich – gegen die Rechtsfähigkeit von autonomen Systemen auf. Er führt aus, dass dies ein radikaler Eingriff in die Grundstrukturen des Privatrechts wäre, wobei die Sinnhaftigkeit der Zuerkennung von Rechtsfähigkeit für autonome Systeme nicht gegeben wäre. Aus zivilrechtlicher Sicht sei die zentrale Funktion der Schaffung eines Rechtssubjektes die **Trennung verschiedener Vermögensmassen**. Bei autonomen Systemen würden die Vermögensmasse der natürlichen Person und des KI-Systems getrennt. Die Einführung der Rechtsfähigkeit führe im Ergebnis weiters dazu, dass das autonome System für die Folgen „ihrer“ Handlungen rechtlich einstehen

---

21 Diesem Argument entgegnet *Kersten*, JZ 2015, 6 f siehe oben.

22 Daraus erklären sie, dass auch juristische Personen Trägerinnen von Rechten und Pflichten sein könnten. Sie argumentieren weiter, dass autonome Systeme als solche keine natürlichen Personen seien, weswegen ihnen auch keine Rechtspersönlichkeit zukäme. Sie wären auch keine juristischen Personen oder Vereine, weil es hierzu an den Gründungsvoraussetzungen fehlen würde; *Müller-Hengstenberg/Kirn*, MMR 2014, 307 f.

23 *Bräutigam/Klindt*, NJW 2015, 1137 f.

24 *Zöchling-Jud* in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht auf dem Prüfstand, 141; siehe dazu auch Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ 114, ein Haftungssubstrat eines Roboters hätte auch den Nachteil, dass damit nur eine limitierte individuelle Haftungsmasse zur Verfügung stehen würde; so auch *Riehm*, RD 1/2020, 43.

25 Die Aktivitäten könnten letztlich immer auf den Akt der Programmierung zurückgeführt werden, siehe Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ 114.

26 *Zöchling-Jud* in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand, 20. ÖJT Band II/1, 142 f, sie führt weiter aus, dass außerdem praktische zivilrechtliche Probleme, wie die Zurechnung von Willenserklärungen, auch ohne ein solches Konstrukt gelöst werden können; dazu auch schon *Cornelius*, MMR 2002, 353 (355).

27 *Datenethikkommission*, Gutachten Algorithmen, 219.

28 Und dadurch letztlich die Freizeichnung der Akteurin, die die KI-Anwendung einsetzt.

29 *Datenethikkommission*, Gutachten Algorithmen, 219.

müsse. Problematisch sei in diesem Zusammenhang überdies, dass die Anerkennung von KI-Systemen voraussetze, dass diese eindeutig identifizierbar wären; was wiederum zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen würde. All dies spreche laut *Riehm* gegen eine Zuerkennung von Rechtsfähigkeit an E-Personen.<sup>30</sup>

*Riehm* geht in seinen Thesen noch einen Schritt weiter und meint, dass autonomen Systemen schon allein deshalb keine Rechtsfähigkeit zugestanden werden könnte, weil die Zuschreibung von Rechtsfähigkeit **als ungeschriebene Prämisse an eine Entität Überlebenswillen** voraussetze; dieser Überlebenswille beziehe sich darauf **wirtschaftlich zu überleben**.<sup>31</sup> Nach *Riehm* würden auch Menschen „natürlicherweise“ über einen solchen wirtschaftlichen Überlebenswillen verfügen; wäre dieser nicht vorhanden, könne dies im schlimmsten Fall sogar lebensbedrohlich enden, weil Menschen bspw ihr Essen nicht mehr bezahlen könnten. Genau einem solchen Überlebenswillen mangelt es nach *Riehm* aber KI-Systemen.<sup>32</sup>

Aus ökonomischer Sicht gibt *Scheuten* zu bedenken, dass die Einführung einer E-Person zu erheblichen Marktversagensproblemen führen könnte. Auch die Einführung eines Versicherungssystems für KI-Systeme sieht er kritisch, zumal die Frage wäre, (i) wer die Versicherung abschließen würde, (ii) wer die Prämie entrichten müsse und (iii) wie die Versicherung diese Prämie festlegen sollte. Im Ergebnis lehnt er die Einführung einer E-Person ab.<sup>33</sup>

Zusammenfassend spricht sich die hM<sup>34</sup> de lege lata gegen die Notwendigkeit einer E-Person aus. Die Kontraststimmen zum Rechtsinstitut der E-Person betrachten dabei eher deren tatsächlichen zivilrechtlichen Nutzen und gehen weniger auf die philosophische Komponente der Diskussion ein.

### 3.3. Teilrechtsfähigkeit von autonomen Systemen als „Kompromisslösung“?

In der deutschen Literatur wird auch die mögliche Zuerkennung einer **Teilrechtsfähigkeit** für KI-Systeme diskutiert. Soweit ersichtlich hat dieser Diskurs bisher kaum Eingang in das österreichische Schrifttum gefunden.

Nach Teilen der deutschen Literatur soll die Teilrechtsfähigkeit insofern das „gelindere“ Mittel gegenüber der E-Person darstellen, wobei Algorithmen dennoch eine gewisse Rechtsfähigkeit zugestanden werden solle. Nach ihnen solle Rechtsfähigkeit insbesondere im Rahmen des **Stellvertretungsrechts** und des **Schadenersatzrechts** zur Anwendung kommen.<sup>35</sup>

30 *Riehm*, RD i 1/2020, 45 ff; ebenfalls *Riehm*, Rechtsfähigkeit von KI-Systemen in *Kaulartz/Braegelmann* (Hrsg), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning (2020) 221 (227 ff).

31 *Riehm*, Rechtsfähigkeit von KI-Systemen in *Kaulartz/Braegelmann* (Hrsg), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning (2020) 221 (227, Rz 28).

32 *Riehm*, RD i 1/2020, 45 ff; ebenfalls *Riehm*, Rechtsfähigkeit von KI-Systemen in *Kaulartz/Braegelmann* (Hrsg), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning (2020) 221 (227 ff).

33 *Scheufen*, Künstliche Intelligenz und Haftungsrecht: die e-Person aus ökonomischer Sicht, ZBW, 411 (413 f).

34 *Bräutigam/Klindt*, NJW 2015, 1137 f; *Zöchling-Jud* in *Forgó/Zöchling-Jud*, Das Vertragsrecht auf dem Prüfstand, 141.

35 Siehe dazu uA *Kemper*, *cognitio*, 2018/1, 9 f mwN; für einen Überblick des Literaturstandes auch *Riehm*, RD i 1/2020, 46 f.

Nach *Schirmer* unterteilen sich Rechtssubjekte in Personen und rechtsfähige Nicht-Personen, die auch als „teilrechtsfähige Subjekte“ bezeichnet würden. Rechtssubjekt wäre daher der Oberbegriff. Erst auf der zweiten Ebene würden – auf Ebene der Personen – zwischen natürlichen und juristischen unterschieden und stellten die teilrechtsfähigen Subjekte eine Art „Auffangbecken“ dar.<sup>36</sup> Ausschlaggebend dafür, ob einem System Teilrechtsfähigkeit zugestanden werden sollte, wäre im Wesentlichen, ob sich diese Systeme als „**kommunikative Bezugspunkte**“ eignen würden. Dies wäre bei autonomen Systemen nach *Schirmer* im Regelfall gegeben. So könnten diese nämlich Informationen aufnehmen, verarbeiten und mit ihrer Umgebung interagieren; dies wären ausreichend Anhaltspunkte, damit das Recht autonome Systeme „direkt ansprechen“ könnte und eben nicht eine Zwischeninstanz fordere.<sup>37</sup>

*Schirmer* möchte die „Teilrechtsfähigkeit“ von autonomen Systemen in das deutsche BGB integriert wissen und schlägt dazu die Einführung eines § 90b BGB vor, der seiner Ansicht nach wie folgt lauten könnte „*Autonome Systeme sind keine Personen. Auf sie sind die für Hilfspersonen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist*“.<sup>38</sup>

*Kemper* ergänzt, dass eine solche Teilrechtsfähigkeit auch nur dann sinnvoll wäre, soweit dieser der Funktionsweise und den Einsatzszenarien gerecht würde.<sup>39</sup>

*Riehm* hegt gegen die in der Literatur vorgeschlagene Teilrechtsfähigkeit aber dogmatische Einwände in Hinblick auf die Aufteilung der Rechtsfähigkeit. Außerdem könnten nach ihm selbst durch eine Teilrechtsfähigkeit nicht sämtliche Verantwortungslücken geschlossen werden.<sup>40</sup>

### 3.4. Behandlung autonomer Systeme de lege lata – Eigene Meinung

Zunächst ist festzuhalten, dass es derzeit rasante Entwicklungen im Bereich neuer Technologien gibt, wobei für Juristinnen häufig nicht klar ist, wozu diese neuen Technologien nun tatsächlich in der Lage sind. Solange nicht eindeutig geklärt ist, (i) was KI-Systeme technologisch betrachtet können und (ii) was sie auch rechtlich dürfen,<sup>41</sup> kann die Frage der E-Person nicht abschließend geklärt werden.

---

36 *Schirmer*, Von Mäusen, Menschen und Maschinen – Autonome Systeme in der Architektur der Rechtsfähigkeit, JZ 2019 711 (715).

37 *Schirmer*, JZ 2019, 711 (715 f).

38 *Schirmer*, JZ 2019, 711 (717 f).

39 *Kemper*, *cognitio*, 2018/1, 9 mwN.

40 Generell kritisch zur Einführung einer Teilrechtsfähigkeit, *Riehm*, RD1 1/2020, 47.

41 Bspw forderte die Europäische Kommission zuletzt, dass KI-Systeme stets berechenbar und überprüfbar sein müssen (KOM/2018/795). Würde sich die Forderung der Kommission durchsetzen, müssten KI-Systeme dadurch stets berechenbar und überprüfbar sein, wären sie wohl nicht mehr oder nur mit einem sehr geringen Grad autonom. Dies würde die Zurechnung der Systeme zu den dahinter stehenden Personen erleichtern, aber wohl den wissenschaftlichen Fortschritt (ungerechtfertigterweise) hintanhaltend. Siehe hierzu auch insb Kapitel 2 Kommissionsvorschlag AI Regulierung zu den Voraussetzungen die für „High-risk AI systems“ eingehalten werden müssen, um die Transparenz und Sicherheit derartiger Systeme zu erhöhen.